



Januar 2023

## DAS KINDESWOHL – BASIS PROFESSIONELLER ERZIEHUNG

### I. Grundlagen des Kindeswohls

#### 1. Einleitung

Das **Kindeswohl** oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein „unbestimmter Rechtsbegriff“<sup>1</sup>, der in der professionellen Erziehung von immenser Bedeutung ist und das gesamte Wohlergehen eines/r Kindes/ Jugendlichen (junger Mensch) umschließt. Das Kindeswohl in der professionellen Erziehung zu thematisieren, ist von einem Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Recht geprägt, von einem Zielkonflikt, mit dem Erziehungsverantwortliche<sup>2</sup> insbesondere bei verbalen und physischen/ aktiven Grenzsetzungen<sup>3</sup> konfrontiert sind, da jede Grenzsetzung automatisch in ein Kindesrecht eingreift<sup>4</sup>. Andererseits spielt dabei auch ein doppelter gesellschaftlicher Auftrag eine Rolle: Persönlichkeitsförderung in der Erziehung und „Gefahrenabwehr“ bei Eigen- bzw. Fremdgefährdung eines jungen Menschen.

**Professionelle Erziehung** bedeutet, dass Erziehungsverantwortliche im Auftrag sorgeberechtigter Eltern/ Vormünder junge Menschen in ihrer „Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern“ (§ 1 Sozialgesetzbuch/SGB VIII).

Für Schulen, Internate, Kitas, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie stellen wir uns offenen Fragen im Tabuthema „Handlungssicherheit: was bedeutet „Kindeswohl“ in der Erziehung? Wo liegt im Rahmen des Kindeswohls die rechtliche Erziehungsgrenze, wo die fachliche der „fachlichen Legitimität“? Wann beginnt Machtmissbrauch, das heißt fachlich illegitimes oder rechtswidriges Handeln Erziehungsverantwortlicher. Wichtig: in der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein.

---

<sup>1</sup> <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/>

<sup>2</sup> im rechtlichen Sinn „Erziehungsberechtigte“

<sup>3</sup> Verbale Grenzsetzungen wie Regeln, Verbote, Konsequenzen und Strafen, physische/ aktive Grenzsetzungen wie Festhalten, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden, Wegnahme eines Handys zur Beruhigung oder gemeinsames Durchsuchen des Zimmers bei Drogenverdacht

<sup>4</sup> Der Zielkonflikt wird anschließend durch die Abgrenzung Kindesrechtseingriff - Kindesrechtsverletzung aufgelöst (Ziffer 3b,c und zur „fachlichen Legitimität“ Ziffer III.1).

## 2. Die fachliche und die rechtlichen Erziehungsgrenzen

### 2.1 Die Kindeswohlgrenze

Die wichtigste rechtliche Erziehungsgrenze ist das Erfordernis, professionelles Erziehen auf das Kindeswohl auszurichten. **Das Kindeswohl weist zwei Ebenen aus:**

- **auf der fachlichen Ebene ist das Kindeswohl bei fachlich legitimem Handeln gesichert**  
→ das Kindeswohl ist bei fachlich illegitimem Handeln verletzt; „fachlich legitim“ handeln Erziehungsverantwortliche, wenn ihr Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein Erziehungsziel ( Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) zu verfolgen.
- **auf der rechtlichen Ebene ist das Kindeswohl gesichert, wenn kein Kindesrecht verletzt wird**

### 2.2 Neben der Kindeswohlgrenze sind weitere rechtliche Erziehungsgrenzen zu beachten.

Das ist zum Beispiel das Erfordernis, dass Erziehungsverantwortliche in ihrem Handeln der Zustimmung der Sorgeberechtigten bedürfen. Das ist für im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags nicht vorhersehbare Maßnahmen relevant<sup>5</sup>, zum Beispiel für physische/ aktive Grenzsetzungen, die außerhalb vorhersehbarer Erziehungsroutine liegen. Weitere rechtliche Erziehungsgrenze ist das Verbot, den gesetzlichen, höchstpersönlichen Taschengeldanspruch eines jungen Menschen zu verletzen, das heißt das Geld ohne dessen Zustimmung zu verwenden.

### Die fachliche Erziehungsgrenze und die rechtlichen Grenzen stehen in einem Wechselbezug:

- nur bei fachlich legitimem Handeln sind die Kindesrechte gesichert: **in der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein kann, fachliche Legitimität ist Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln.** Durch die Vorrangigkeit der fachlichen Legitimität gegenüber den bestehenden rechtlichen Erziehungsgrenzen wird die Abhängigkeit erzieherischen Handelns von rechtlichen Anforderungen ins Gegenteil verkehrt<sup>6</sup>. Voraussetzung ist allerdings, dass die pädagogische Fachwelt in einem „Diskurs fachlicher Legitimität Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ entwickelt (siehe unten Ziffern II.1 und II.2).
- da fachlich legitimes Handeln das Verfolgen des Erziehungsziels der Gemeinschaftsfähigkeit erfordert, ist von fachlicher Illegitimität auszugehen, wenn Erziehungsverantwortliche rechtswidrig handeln, insbesondere ein Kindesrecht verletzen, auch zum Beispiel bei Nichtbeachten des Nichtraucherschutzgesetzes.

---

<sup>5</sup> Träger/ Anbieter sollten durch im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags (z.B. Aufnahme des jungen Menschen) Sorgeberechtigten vorgelegte „fachliche Handlungsleitlinien“ solche Handlungsoptionen *zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* als Bestandteil ihrer pädagogischen Grundhaltung transparent machen. Sie brauchen dann nicht mehr die ausdrückliche Zustimmung der Sorgeberechtigten. Der Gesetzgeber geht seit dem Jahr 2012 von der Existenz „fachlicher Handlungsleitlinien“ aus (§ 8b II Nr. 1 SGB VIII). Das Projekt hat bisher keine derartigen Leitlinien in der Praxis feststellen können.

<sup>6</sup> Das bedeutet: Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung verantwortlichen Pädagog\*innen. Warum lassen sich pädagogische Fachkräfte von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf die allgemein gültigen "Regeln ärztlicher Kunst", an die Juristen (insbesondere Richter) gebunden sind. Unser Ziel ist es dementsprechend, „Handlungsleitsätze“ mit ihren fachlichen Erziehungsgrenzen fachlicher Legitimität Richtern zur Verfügung zu stellen, sodass diese nur noch prüfen, ob die Leitsätze beachtet sind, ob ein "pädagogischer Kunstfehler" vorliegt. Die Regeln als solche hat die/er Richter\*in nicht in Frage zu stellen.

### 3. Von Kindeswohl- Sicherung zur Kindeswohlgefährdung - eine begriffliche Zuordnung

Zu unterscheiden sind vier Kindeswohl- Stufen:

- a. **Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitimes Entscheiden und Handeln**, sowohl auf der unmittelbaren Ebene der Erziehungsverantwortlichen als auch auf der Ebene beratender und kontrollierender Behörden. Diese Voraussetzung für das Heranwachsen junger Menschen zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist auf beiden Ebenen zu beachten. Dabei muss freilich die Frage gestellt werden, ob Landesjugendämter ihrerseits einer funktionierenden Fachaufsicht unterliegen<sup>7</sup>.
- b. **Beeinträchtigung des Kindeswohls**: jede Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein; das bedeutet aber nicht automatisch, dass das Kindesrecht auch verletzt ist; das ist erst in der 3. Stufe der Fall
- c. **Verletzung des Kindeswohls durch fachlich illegitimes Handeln**, etwa bei Grenzsetzungen oder durch Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung, zum Beispiel eine verbal in Aussicht gestellte physische/ aktive Grenzsetzung nicht umsetzen und damit an pädagogischer Glaubwürdigkeit verlieren
- d. **Kindeswohlgefährdung** bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls (Stufe 3), verbunden mit einer voraussichtlich nachhaltig negativen Wirkung<sup>8</sup> oder bei Lebens- bzw. erheblicher Gesundheitsgefahr

### II. Problemstellungen in professioneller Erziehung und zuständigen Behörden mit Lösungsansatz

Während die rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch beschrieben ist, wenn auch mit „unbestimmtem Rechtsbegriff Kindeswohl“ und Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ im „Gewaltverbot“ des § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB (seit dem Jahr 2001) recht unklar, ist die **fachliche Grenze „fachlicher Legitimität“ bisher nicht beschrieben.**

#### 1. Die Unklarheit der rechtlichen Erziehungsgrenze wird durch das Fehlen einer fachlichen Erziehungsgrenze verstärkt.

Ausreichende Handlungssicherheit ist im Interesse des Kindesschutzes aber wichtig. Die Praxis braucht folglich in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch Orientierung. Das „Kindeswohl“ ist durch einen „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ zu konkretisieren (Ziffer III).

#### 2. Die Fachwelt hat angesichts der beschriebenen Herausforderungen die Aufgabe, einen fachlichen „Beurteilungsspielraum“<sup>9</sup> zu entwickeln, der als „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ die fachliche Erziehungsgrenze ausweist, die wiederum den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und damit die rechtliche Erziehungsgrenze konkretisiert: in einem „Diskurs fachlicher Legitimität“ „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ entwickeln.

<sup>7</sup> Erfahrungen des Projektleiters in langjähriger Landesjugendamt- Verantwortung lassen daran zweifeln.

<sup>8</sup> Ausgenommen Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr

<sup>9</sup> Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (z.B. Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden.

### 3. Erziehungsauftrag ohne fachliche und eindeutige rechtliche Erziehungsgrenzen

In ihrer Kindeswohl- Bindung delegieren Sorgeberechtigte mit dem Erziehungsauftrag die Durchführung der Erziehung im Rahmen der Vorhersehbarkeit sowie fachlicher Legitimität und Rechtmäßigkeit auf professionell Erziehungsverantwortliche wie zum Beispiel Lehrer\*innen, Erzieher\*innen und Sozialpädagog\*innen. Diesen stehen - wie bereits erläutert - in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch keine fachliche und keine eindeutige rechtliche Erziehungsgrenze zur Verfügung.

### 4. Die Handlungssicherheit beratender/ kontrollierender Behörden ist nicht gewährleistet

Die aus dem unklaren Kindeswohl- Begriff resultierende Handlungsunsicherheit der Erziehungsverantwortlichen wirkt sich auch auf beratende/ kontrollierende Behörden wie Jugend-/ Landesjugendämter und Schulaufsicht aus. Diesen Behörden sind in ihrer Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben gesetzt. Vielmehr müssen sie in jedem Einzelfall eine spezifische, auf die jeweilige Erziehungssituation ausgerichtete Bewertung vornehmen, ob Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher und daraus resultierendes Handeln dem Kindeswohl entsprechen oder aber dieses verletzen.

**Ohne einen für die Erziehungspraxis beschriebenen „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ können die Behörden das Kindeswohl nicht sichern, da kein objektivierbarer „Beurteilungsspielraum“ zur Kindeswohl- Auslegung zur Verfügung steht.**

### 5. Kindeswohlverletzung und Kindeswohlgefährdung unterscheiden

Neben Erziehungsverantwortlichen und beratenden/ kontrollierenden Behörden zugemuteter Unklarheit in der Kindeswohl- Auslegung, die sich auf deren Handlungssicherheit und damit den Kinderschutz negativ auswirkt, besteht auch in der **Frage, wann aus einer Kindeswohlverletzung eine Kindeswohlgefährdung resultiert**, keine ausreichende fachliche und rechtliche Hilfestellung. In jedem Einzelfall ist vielmehr die Prognose zu stellen, ob eine auf Dauer ausgelegte Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ob die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte und die Justiz stellt. Allein bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr eines jungen Menschen spielt die Prognose keine Rolle, resultiert aus einmaliger Kindeswohlverletzung automatisch eine Kindeswohlgefährdung. Wir haben in unseren bundesweiten Seminaren und in sonstigen Kontakten leider feststellen müssen, dass unter anderem Behörden, insbesondere Jugendämtern, der Unterschied zwischen Kindeswohlverletzung und Kindeswohlgefährdung nicht immer geläufig ist und damit zum Teil vorschnell eine Kindeswohlverletzung mit einer Kindeswohlgefährdung gleichgesetzt wird, mit erheblichen Auswirkungen auf den jungen Menschen und dessen sorgeberechtigten Eltern und Vormünder, etwa als Anordnung einer Inobhutnahme oder als gerichtlich initiiertes Eingriff in das Sorgerecht (§ 1666 BGB).

## III. Inhalte und Bedeutung des Kindeswohls

Inhalt des Kindeswohls ist das körperliche, geistige und seelische Wohl junger Menschen, je nach rechtlicher oder fachlicher Betrachtung in unterschiedlicher Bedeutung.

### 1. Die fachlichen Ebene des Kindeswohls

- ob das Kindeswohl beachtet ist oder verletzt wird, hängt entscheidend von der **fachlichen Legitimität** des Handelns der Erziehungsverantwortlichen bzw. des Entscheidens mittelbar verantwortlicher beratender und kontrollierender Behörden ab.
- soweit die fachliche Legitimität im „**Diskurs fachlicher Legitimität**“ orientierungshalber beschrieben wird, wird zugleich die rechtliche Umschreibung des Kindeswohls konkretisiert; das liegt darin begründet, dass

**in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechens sein kann, die fachliche Legitimität also Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln ist.**

- Der **Überprüfung fachlicher Legitimität**, sei es auf der unmittelbaren Ebene Erziehungsverantwortlicher durch Reflexion oder auf der Ebene mittelbar verantwortlicher, beratender/ kontrollierender Behörden bzw. der Gerichte, sollte ein „**Handlungsrahmen fachlicher Legitimität**“ zugrunde liegen, dokumentiert in „**Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung**“ (Ziffer I. 2). Darin sollten etwa physische/ aktive Grenzsetzungen bewertet werden, die als fachlich legitime Handlungsoptionen in grenzwertigen Situationen des Erziehungsalltags geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Entsprechende Feststellungen wären zum Beispiel wichtig für physische/ aktive Grenzsetzungen wie „Festhalten zur Gesprächsführung“ oder „Wegnahme eines Handys“. Auch der Unterschied zwischen fachlich legitimem, freiheitsbeschränkendem Handeln (zum Beispiel eine „Auszeit“ im Zimmer des jungen Menschen) und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (zum Beispiel zur Abwendung eines körperlichen Angriffs des jungen Menschen/ § 1631b II BGB) sollte praxisbezogen erklärt werden.

**In der Überprüfung fachlicher Legitimität empfehlen wir folgende Frage zu beantworten:**

- **ist das Handeln aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 Abs.1 SGB VIII)?**

Die mit der Überprüfbarkeit des Handelns Erziehungsverantwortlicher unter dem Aspekt fachlicher Legitimität verbundene Objektivierung des Kindeswohlbegriffs stärkt den Kinderschutz und wirkt ausschließlich subjektiven Entscheidungen entgegen. Zugleich wird auch der Beliebigkeitsgefahr ausschließlich subjektiver, haltungsorientierter Behördenentscheidungen entgegengewirkt. Gleichwohl bleibt natürlich, trotz der Objektivierung im Rahmen fachlicher Legitimität, in reduziertem Umfang der Bedarf persönlicher Kindeswohlbeurteilung bestehen.

## **2. Die rechtlichen Ebene des Kindeswohls**

- Das **Kindeswohl** leitet seine Bedeutung aus den Kindesrechten ab, die insbesondere im Kontext verbaler und physischer/ aktiver Grenzsetzungen nicht verletzt werden dürfen. Wichtige Kindesrechte in der Erziehung sind das Recht auf Förderung der „Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (z.B. § 1 SGB VIII) und das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 II BGB).
- **Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor**
  - Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
  - Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, zum Beispiel bei Vernachlässigung. Vernachlässigung liegt vor, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

### **3. Zu den Verantwortungsebenen professioneller Erziehung ist auf Folgendes hinzuweisen:**

- **für die unmittelbare Ebene der Erziehungsverantwortlichen:**

Die fachliche Legitimität kann im Einzelfall anhand von „Prüfschemata zulässiger Macht“ überprüft werden, die von der „Initiative Handlungssicherheit“ angeboten werden<sup>10</sup>. Dabei ist der juristische Aspekt der „Gefahrenabwehr“ (Notwehr/ -hilfe bei körperlichen Angriffen des jungen Menschen) zusätzlich berücksichtigt. Hinweis: die Prüfschemata sind für jede Form professioneller Erziehung sinngemäß anzuwenden.

- **für die mittelbare Ebene beratender und kontrollierender Behörden**

Die Jugendämter sind für die Hilfe junger Menschen „fallverantwortlich“. Landesjugendämter sind durch Beratung und Fortbildung präventiv zuständig, darüber hinaus in ihrer Einrichtungsaufsicht „zur Sicherung des Kindeswohls“. Die Schulaufsicht berät und kontrolliert im Rahmen ihres Auftrags nach Schulgesetz..

- **für die mittelbare Ebene der Gerichte**

Wenn das „Kindeswohl“ von Gerichten (Familie-/ Strafgericht) ausgelegt wird, fragt die/ der Richter\*in vorab Fachkräfte/ Gutachter\*innen, ob fachliche legitim gehandelt wurde. Mangels grundlegender Erläuterungen in Handlungsleitsätzen (oben), wie etwa „Leitlinien ärztlicher Kunst“, wird ein/e Gutachter\*in beauftragt, die mit ihrer Position den Richterspruch beeinflusst.

### **4. Die Erziehungsverantwortlichen können sich an folgendem Kindeswohl- Elementen orientieren:**

- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- fachlich legitimes Entscheiden mit nachvollziehbar pädagogisch zielführendem Handeln
- keine körperlichen, geistigen und seelischen Gefahren für den jungen Menschen
- den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- bei physischen/ aktiven Grenzsetzungen liegt ein Eingriff in ein Kindesrecht vor; besteht die Gefahr von Kindesrechtsverletzung in Form fachlich illegitimem oder anderem rechtswidrigem Handeln
- Gegen den Willen des jungen Menschen gerichtetes Handeln ist nur dann verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; physische/ aktive Grenzsetzungen sind weitestmöglich zu reduzieren und müssen angemessen sein: die als am wenigsten belastende, in Betracht kommende fachlich legitime physische/ aktive Grenzsetzung; auch ist Voraussetzung, dass eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder erfolglos blieb
- inneren Bindungen des jungen Menschen
- Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität; verbunden mit einer geeigneten beschützenden Umgebung

---

<sup>10</sup> <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.2.pdf> und <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.jpg>



- Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung